

Grüner Faden

Informationen zu Auslandsaufenthalten im Referendariat

Du überlegst, eine Station im Ausland zu verbringen? Dieser Leitfaden informiert Dich über:

- die Stationsableistung im Ausland,
- die Bewerbung,
- den finanziellen Aspekt
- und über vieles, was Du sonst noch beachten solltest.

Stand: Februar 2020

Optische Anpassung: Mai 2022

Inhalt:

A.	Einleitung	2
B.	Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt, Möglichkeiten	2
I.	Verwaltungsstation	3
1.	Deutsche Auslandsvertretung - Botschaft oder Konsulat	3
2.	Europäische Kommission	4
3.	andere internationale Organisationen	4
II.	Rechtsanwaltsstation	4
III.	Wahlstation	6
1.	Allgemeines	6
2.	Auslandshandelskammer	6
C.	Tipps für die Bewerbung	7
D.	Bewerbungszeitpunkt	7
E.	Visa	7
F.	Krankenversicherung	8
I.	In Europa	8
II.	Außerhalb Europas	8
G.	Sonstige Vorbereitungen	9
H.	Finanzen	9
I.	Literatur und mehr	9
	Eine Bitte zum Schluss:	11
	Letzter Hinweis:	11

A. Einleitung

Ob bei der Deutschen Botschaft in Washington, beim UN-Jugoslawien-Tribunal in Den Haag, der Auslandshandelskammer in Caracas oder bei einem Rechtsanwalt in Neuseeland – die Referendarzeit bietet vielfältige Möglichkeiten, während der Ausbildung ins Ausland zu gehen. Ziel dieses Leitfadens ist es, Dir einen Überblick über die Möglichkeiten der Referendarsausbildung im Ausland zu vermitteln und Dir dadurch die Entscheidung und Vorbereitung zu erleichtern.

Bevor man sich an die Planung des Auslandsaufenthaltes macht, sollte man sich nicht nur die Vorteile eines Ausbildungsaufenthaltes im Ausland (fremdsprachliches Arbeiten und Leben, Erfahrungen...), sondern auch potentielle Nachteile vor Augen führen:

- So ist ein Auslandsaufenthalt i.d.R. mit zusätzlichen *Kosten* verbunden, die zwar teilweise (z.B. im Rahmen doppelter Haushaltsführung) steuerlich absetzbar sein sollten, größtenteils aber von Dir selbst zu tragen sind.
- Die *Examensvorbereitung* wird leiden. Die Ausbildung ist selten examensrelevant, der neue Wohnort bietet allerlei Ablenkungen. Außerdem können Übungsklausuren zwar oft per E-Mail oder Post mitgeschrieben werden (bitte wende Dich dafür an den für den Klausurenkurs zuständigen Koordinator Deines Landgerichts), eine Teilnahme an der ausführlichen Besprechung ist jedoch nicht möglich. Außerdem verpasst du möglicherweise freiwillige Arbeitsgemeinschaften und ggf. das Probeexamen.
- Hinzu kommt ein *erhöhter organisatorischer Aufwand* bspw. bei der Wohnungssuche oder der Visabeantragung, der insbesondere vor dem Auslandsaufenthalt viel Zeit kostet

Um sich einen Überblick über Vor- und Nachteile eines Auslandsaufenthaltes zu verschaffen, empfiehlt sich die Lektüre der Erfahrungsberichte anderer Referendare, die bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert haben. Diese Erfahrungsberichte findest du in den Ordnern des Referendarrates in der Bibliothek am LG Kiel, außerdem natürlich bei einer Suche im Internet.

B. Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt, Möglichkeiten

Nach der aktuellen JAVO besteht die Möglichkeit, entweder im Rahmen der Verwaltungs-, der Rechtsanwalts- oder der Wahlstation (im Schwerpunktbereich Familienrecht ist dies gem. § 32 Abs. 3 S. 2 JAVO nicht möglich) ins Ausland zu gehen. Zu beachten ist, dass die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit nach § 32 Abs. 7 S. 4 JAVO die Dauer von insgesamt 7 Monaten nicht überschreiten darf.

Die Ausbildung während der Rechtsanwaltsstation bei einem Rechtsanwalt im Ausland soll nicht länger als drei Monate dauern. Hintergrund dieser Beschränkung ist, dass die Referendarausbildung in erster Linie für eine Tätigkeit in der deutschen Justiz bzw. Verwaltung qualifizieren soll. Aus diesem Grund bist Du verpflichtet – solltest Du die Verwaltungsstation im Ausland verbringen – die Wahlstation bei einer deutschen Behörde oder einem deutschen Verwaltungs- bzw. Obergericht abzuleisten (dies gilt nicht, wenn die Verwaltungsstation bei einer Botschaft oder bei einem Konsulat abgeleistet wird, da diese dem Auswärtigen Amt als deutscher Bundesbehörde zugerechnet werden).

Ansprechpartnerinnen am OLG für Fragen der Anerkennung einzelner Stationsideen sind:

die Sachbearbeiterin in Referendar- und Bewerbungsangelegenheiten:

* A-Z: Christiane Bunzenthal, Tel.: 04621-86 1030, Christiane.Bunzenthal@olg.landsh.de

Zu den Stationen im Einzelnen:

I. Verwaltungsstation

Die Ausbildung während der Verwaltungsstation soll (!) in der Regel bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgen, bei der die Ausbildung des Referendars einem Volljuristen übertragen werden kann. Erfahrungsgemäß bieten sich im Rahmen der Verwaltungsstation insbesondere die Ausbildungsplätze bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat, bei der Europäischen Kommission oder einer anderen internationalen Organisation an.

Zu beachten ist:

- Die Verwaltungsstation kann nicht mehr bei einer Auslandshandelskammer (AHK) abgeleistet werden.
- Es wird empfohlen die gesamten 4 Monate der Verwaltungsstation im Ausland zu verbringen. Sollte dies nicht möglich sein (bspw. aufgrund entgegenstehender Visabestimmungen), musst Du Dich für den verbleibenden Monat einer deutschen Behörde zuweisen lassen. Du kannst natürlich auch einfach für diesen Zeitraum Urlaub nehmen. Diese Zeit lässt sich dann gut nutzen, um sich beispielsweise auf die Reise vorzubereiten oder (ggf. Im Anschluss an die Station) das jeweilige Land besser kennenzulernen.

1. Deutsche Auslandsvertretung - Botschaft oder Konsulat

Dieser Ausbildungsplatz bietet den Vorteil, dass es sich um eine deutsche Behörde handelt, so dass man für die Wahlstation nicht festgelegt ist (siehe oben). Hier ist eine rechtzeitige Bewerbung beim Auswärtigen Amt in Berlin notwendig, nämlich 7 Monate vor Stationsbeginn. Eine Bewerbung ist erst möglich, wenn die Ernennungsurkunde vorliegt, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn der Station beim Auswärtigen Amt. Wenn Du in der Verwaltungsstation an eine Botschaft oder ein Konsulat möchtest, bedeutet dies, dass Du genau 1 Monat Zeit für die Bewerbung hast. Dies ist aber – angesichts des einfachen Bewerbungsverfahrens – machbar. Die Auswahl und Zusage erfolgt meist sehr schnell. Die Bewerbungsunterlagen und genaue Informationen zum Bewerbungs- und Zuweisungsverfahren findest Du auf der [Seite des Auswärtigen Amtes](#).

Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes erhältst Du auch allgemeine Informationen über die Referendarausbildung beim Auswärtigen Amt. Allerdings gilt der dort aufgeführte Hinweis, dass für die Auslandsstation beim Auswärtigen Amt ein Antrag auf Kaufkraftausgleich und/oder Reisekostenerstattung beim Land gestellt werden kann, *nicht* für Schleswig-Holstein. Auf dem Bewerbungsbogen des Auswärtigen Amt kann man eine Rangfolge der Länder (oder Kontinente oder Regionen) angeben, in denen man seinen Dienst absolvieren möchte. Diese Rangfolge wird nur teilweise eingehalten werden können, da es Regionen bzw. Orte gibt, die sehr beliebt sind. Man sollte sich daher überlegen, ob man sich konkret auf einen etwas außergewöhnlicheren Platz bewirbt (ein Aufenthalt in Amman oder Manila kann unter Umständen sehr viel erfahrungsreicher als eine Station in Washington sein!). Aber auch vermeintliche Dauerbrenner wie z.B. Kanada können manchmal leicht zu erhalten sein. Wenn man den gewünschten Platz nicht erhält, lohnt sich eine telefonische Rückfrage beim Auswärtigen Amt, da es häufig noch eine Alternative gibt. Schleswig-Holsteinische Referendare haben gewisse Vorteile gegenüber Referendaren aus anderen Bundesländern, weil die Ausbildung durch einen Volljuristen bei

uns lediglich eine Soll-Vorschrift ist und Innenministerium und OLG auf Anfrage gerade bei größeren Botschaften keine Einwände gegen die Zuweisung haben.

Oft kommt es vor, dass das Auswärtige Amt einen lediglich für drei Monate einplant, weil die Verwaltungsstation nicht überall vier Monate dauert und die meisten Referendare in der Wahlstation ins Ausland gehen. Wegen der Zuteilung jeweils 7 Monate im Voraus genügt aber auch hier meist ein kurzer Anruf beim Sachbearbeiter in Berlin, der den Zeitraum schnell anpasst und eine korrigierte Zusage-E-Mail verschickt. Oder du nutzt die Zeit, wie oben beschrieben, für die Vorbereitung der Reise oder das Bereisen des jeweiligen Landes. Für den **Zuweisungsantrag**, der über das Innenministerium an das OLG zu schicken ist, genügt die ausgedruckte E-Mail aus Berlin.

Das Auswärtigen Amt führt aufgrund der Vielzahl von Bewerbungen eine Vorauswahl durch, bei der Kriterien wie Sprachkenntnisse, Auslandserfahrung, Alter, Abiturnote, die Note im 1. Staatsexamen, Ausbildungen, Tätigkeiten an der Uni, der Schwerpunkt im 1. Staatsexamen etc. eine Rolle spielen. Das Auswärtige Amt vergibt Punkte für die jeweiligen Qualifikationen. Insgesamt entscheidet das Gesamtbild, ob die Bewerbung beim Auswärtigen Amt erfolgreich ist. Aus diesem Grund sollten sich z.B. Bewerber mit einem "ausreichend" im 1. Staatsexamen nicht von einer Bewerbung beim Auswärtigen Amt abschrecken lassen! Und auch wenn man bisher gar keine Auslandserfahrung aufweisen kann wird man nicht von vornherein aussortiert. Eine Bewerbung kann sich also in jedem Fall lohnen, insbesondere, wenn man nicht auf ein spezielles Land festgelegt ist und etwas Flexibilität und Abenteuergeist beweist.

Es ist auch möglich, die Station in der Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin zu absolvieren. Im Bewerbungsbogen wirst Du danach ausdrücklich gefragt.

2. Europäische Kommission

Auch die europäische Kommission ist eine Verwaltungsbehörde, bei der die Verwaltungsstation abgeleistet werden kann (allerdings unter der oben genannten Bedingung, dass die Wahlstation bei einer deutschen Verwaltungsbehörde absolviert wird).

Es gibt zwei Möglichkeiten, seine Station bei der europäischen Kommission abzuleisten:

- a. das offizielle Praktikantenprogramm in Brüssel :
 - o Dauer: 5 Monate
 - o Beginn: jeweils im März und Oktober

Wer in diesem Rahmen die Station verbringen möchte, muss strenge Bewerbungsfristen einhalten und sich zentral bewerben. Informationen gibt es unter:

Europäische Kommission
Generalsekretariat/Praktikantenbüro
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: 00 32 / 2 / 2 95 09 02
http://ec.europa.eu/stages/index_de.htm

- b. direkte Bewerbung bei einer Generaldirektion – vorzugsweise in einer bestimmten Abteilung:
Gerade im Sommer, außerhalb der offiziellen Praktika, werden deutsche Rechtsreferendare häufig eingestellt. Einen Überblick über die Organisation der Kommission findest Du unter:

3. Andere internationale Organisationen

Neben den genannten Stellen kommen auch noch andere internationale Organisationen und Einrichtungen wie z.B. das UN-Jugoslawien-Tribunal in Den Haag (<http://www.icty.org>) oder das UN-Ruanda-Tribunal in Arusha, der Europäische Rechnungshof in Luxemburg, sowie verschiedene Goethe-Institute, in denen ein Volljurist tätig ist (<http://www.goethe.de/uun/bew/zmd/ref/deindex.htm>) in Betracht. Auch NGOs bieten immer wieder attraktive Plätze an. Hier kann sich eine Internetrecherche lohnen, da sich die Angebote ständig ändern. Insbesondere hier gilt: je "exotischer" die Station, desto weniger Nutzen wird sie Dir für Dein Referendariat bzw. Examen bringen. Allerdings kann sie Dir vielleicht einen Lebensraum erfüllen, Deine Sprachkenntnisse verbessern oder auch einfach Deinen Horizont erweitern. Hier heißt es abwägen und Deine eigenen Prioritäten setzen. Vielleicht hilft Dir bei der Entscheidung auch der Gedanke, dass die Examensvorbereitung auch in vielen "klassischen" Stationen zu kurz kommt und Du letztlich nicht zwangsläufig etwas verpasst, wenn Du Dir eine besondere Auslandsstation suchst. Zudem kann eine solche auch Deinen Lebenslauf aufpeppen und Dir später helfen, Dich von anderen Bewerbern abzuheben.

II. Rechtsanwaltsstation

In den ersten 3 Wochen der Anwaltsstation findet eine verblockte Einführungsveranstaltung statt, von der keine Freistellung erfolgt. Berücksichtige das bei der Planung Deiner Anwaltsstation! Die Zuweisung zum jeweiligen Rechtsanwalt und seine Bescheinigung muss diese Zeit zwar umfassen, er hat Dich für den Kurs aber freizustellen.

Die Voraussetzungen für das Ableisten eines Teils der Rechtsanwaltsstation im Ausland (§ 32 Abs. 8 Satz 2 JAVO):

- max. 3 Monate
- keine entgegenstehenden Bedenken des OLG (bspw. kann das OLG den Zuweisungsantrag ablehnen, wenn es den Auslandsaufenthalt aufgrund dortiger politischer Verhältnisse für zu gefährlich erachtet).

Anwälte, die deutsche Referendare ausbilden, findest Du u.a. hier:

- in den Auslandsordnern in der Bibliothek des LG Kiel
- an den schwarzen Brettern der verschiedenen Gerichte
- in den Ordnern der Hamburger Anwaltskammer (Bei Interesse wende dich bitte an:
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
0 40 / 3 57 44 10
info@rak-hamburg.de)
- im German-American Internship-Service der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (Das Angebot kostet 40 Euro für Nichtmitglieder. Die DAJV ist zu erreichen unter:
Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung

0 22 8 / 36 13 76 (Mo-Fr 9-12 Uhr)

mail@dajv.de

<http://dajv.de/>

- über den Anwaltssuchservice für U.S.-amerikanische Anwälte <http://www.lawyer.com>
- über die Deutsch-Australisch-Pazifische-Juristenvereinigung: <http://www.dapjv.com/>
- oder auch hier: <http://www.martindale.com>
- Denjenigen, die nach Brüssel möchten, sei das Brüsseler Büro der

Bundesrechtsanwaltskammer empfohlen:

Bundesrechtsanwaltskammer Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85, bte 9

B - 1040 Brüssel

+32 (2) 7 43 86 46

brak.bxl@brak.eu

<http://www.brak.de>

- Informationen hält auch der Deutsche Anwaltverein bereit:

Deutscher Anwaltverein

Tel.: 0 30 / 72 61 52-0

dav@anwaltverein.de

<http://www.anwaltverein.de/>

III. Wahlstation

1. Allgemeines

Die Wahlstation bietet die größte Vielfalt an Ausbildungsmöglichkeiten. Du kannst die Wahlstation unter anderem bei einem Rechtsanwalt, der nicht in Deutschland zugelassen sein muss, einem Wirtschaftsunternehmen, einer Auslandshandelskammer (dazu sogleich), einer Deutschen Botschaft bzw. Konsulat (dazu oben unter Verwaltungsstation) oder einer internationalen Organisation ableisten. Eine Einschränkung besteht lediglich dahingehend, dass nach der JAVO ein Volljurist die Ausbildung leiten muss. Eine Ausnahme darin besteht nur, wenn als Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“ gewählt wurde und der Ausbildungsstelle (Behörde /Gemeinde) kein:e Volljust:in zur Verfügung steht. Dann gelten die Regelungen wie in der Verwaltungspflichtstation.

An dieser Stelle sei auf die Vorschrift des § 32 Abs. 3 JAVO hingewiesen: *„Die Ausbildung in allen Wahlstationen kann auch bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, der in dem betreffenden Schwerpunktbereich fachlich besonders ausgewiesen ist, und mit Ausnahme des Schwerpunktbereiches nach Satz 1 Nummer 3 bei einer einschlägigen überstaatlichen, zwischen staatlichen oder ausländischen Stelle oder einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, durchgeführt werden.“*

Bei der **Wahl der Ausbildungsstelle** ist zu beachten, dass Du mit der gewählten Station zugleich Deinen **Schwerpunktbereich** festlegst, welchem der in der **mündlichen Prüfung** zu haltende Aktenvortrag und

2. Auslandshandelskammer

Die Bewerbung bei einer Auslandshandelskammer sollte 12-18 Monate im Voraus eingereicht werden. Da die Erteilung einer Zusage regelmäßig nicht die Vorlage der Ernennungsurkunde voraussetzt, kannst Du Dich bereits vor Beginn des Referendariats bewerben. Insbesondere bei den beliebten Auslandshandelskammern (USA, Kanada, Australien) ist dies zu empfehlen. Bei der Entscheidung ist die im 1. Staatsexamen erzielte Note nicht allein ausschlaggebend. Von Bedeutung sind auch Sprachkenntnisse (Grundkenntnisse der Landessprache und gute Kenntnisse der Verkehrssprache des jeweiligen Landes), Interesse an Rechtsfragen mit wirtschaftlichem Bezug und die Bereitschaft, auch gänzlich unjuristische Tätigkeiten wahrzunehmen. Die Anforderungen der großen Auslandshandelskammern in bspw. Paris, London oder Warschau sind höher als bei den kleineren Kammern. Eine Liste mit den ausbildenden Auslandshandelskammern und den vom Bewerber zu erfüllenden Voraussetzungen erhältst Du auf der [Seite ahk.de](#).

Deine Bewerbung musst Du direkt an die Auslandshandelskammer richten. Am besten klärst Du vorher telefonisch ab, ob noch ein Platz für Deinen „Wunschzeitraum“ frei ist. Den Unterlagen der DIHK liegt ein Belegungsplan bei, aus dem Du ersehen kannst, inwieweit die Ausbildungsplätze bei den einzelnen Auslandshandelskammern bereits vergeben sind. Da dieser Belegungsplan nur einmal im Jahr erstellt wird (die Online-Version scheint allerdings aktueller zu sein), bildet er die tatsächliche Belegungssituation nur äußerst unzureichend ab; im Übrigen springen manche Mitbewerber, die schon eine Zusage in der Tasche haben, noch im letzten Moment ab. Dann ist es unter Umständen möglich, kurzfristig nachzurücken. Daher solltest Du Dich unbedingt – am besten gleich bei mehreren Kammern – auf die Warteliste setzen lassen. Sehr kurzfristig zu besetzende Plätze werden zudem auf der Website angeboten. Bevor Du Dich bei einer Auslandshandelskammer bewirbst, solltest Du klären, ob sie eine Ausbildungsplatzpauschale von Dir verlangt. Die Auslandshandelskammer in Paraguay hat beispielsweise für den Aufwand, den der Referendar verursacht, eine Pauschale von 460,00 EUR verlangt. Da die Auslandshandelskammern selbstständige Körperschaften sind, kann die DIHK diese Praxis nicht unterbinden.

C. Tipps für die Bewerbung

Bei der Bewerbung gilt, was für alle Bewerbungen gilt: Du solltest die auf die Tätigkeit der jeweiligen Stelle bezogenen, besonderen Fähigkeiten (insbesondere Sprachkenntnisse) hervorheben. Empfehlenswert ist der Hinweis auf vorhandene EDV-Kenntnisse sowie eine Erklärung darüber, warum Du Dich gerade für die Ausbildung bei der gewählten Stelle interessierst. Insbesondere das Auswärtige Amt sucht immer Juristen, die sich auch über das Referendariat hinaus eine Tätigkeit im diplomatischen Dienst vorstellen können. Die Bewerbung sollte in der jeweiligen Landessprache abgefasst sein. Informiere Dich im Vorfeld, ob im jeweiligen Büro Deutsch gesprochen wird (bspw. die Auslandshandelskammern akzeptieren regelmäßig Bewerbungen in deutscher Sprache). Erwähnen solltest Du, dass während der Auslandsstation das Referendargehalt weitergezahlt wird, so dass auf die ausbildende Stelle keine weiteren Kosten zukommen. Du solltest Dich in jedem Fall auf mehrere Stellen bewerben. Überhaupt darf man sich nicht entmutigen lassen: Absagen sind aufgrund der Vielzahl der Bewerber – insbesondere in beliebten Ländern oder Städten – die Regel.

D. Bewerbungszeitpunkt

Aufgrund der begrenzten Anzahl von Ausbildungsplätzen und der teilweise großen Zahl von Bewerbern ist dringend anzuraten, sich so früh wie möglich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen. Besonders begehrte Ausbildungsplätze sind manchmal für 1 ½ Jahre im Voraus ausgebucht. Trotzdem solltest Du Dich auf die Nachrückliste setzen lassen, man weiß ja nie.

E. Visa

Sobald Du eine Ausbildungszusage bekommen hast, solltest Du Dich – i.d.R. auf der Internetseite der Botschaft des entsprechenden Landes in Deutschland – über die Visabestimmungen des Gastlandes informieren. Probleme stellen sich oftmals bei der Auswahl des richtigen Visums. Da es eine dem deutschen Referendariat entsprechende Ausbildung in den meisten Ländern nicht gibt, gibt es oft kein genau dafür vorgesehenes Visum. Dies kann ein persönliches Gespräch in der jeweiligen Landesvertretung erforderlich machen. Möglicherweise erhältst du nicht sofort einen Termin und auch die Erteilung des Visums nimmt einige Zeit in Anspruch. Mit etwas Glück bekommst Du auch auf etwas Unterstützung durch deine Ausbildungsstation.

Tipps für die Station in den USA:

Büro Intrax in San Francisco ist seit über 20 Jahren offizieller Sponsor des J1 Visums und stellt das DS-2019 Visumvordokument aus. Ayusa-Intrax in Berlin verhilft seit Jahren schon Rechtsreferendaren zum J1 Visum für selbst gefundene Praktika und Trainings in den USA. Referendare, die innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Staatsexamen eine Ausbildungsstation in den USA absolvieren möchten, gelten als "interns" und können das J1 Internship Visum beantragen. Referendare, die das erste Staatsexamen vor mehr als 12 Monaten absolviert haben, gelten als "trainees" und müssen das J1 Training Visum beantragen. Bearbeitungsverfahren und Gebühren für den J1 Visumservice <http://www.intrax.de/j1-visum-service/usa/kosten-leistungen.html> sind für beide Kategorien gleich.

F. Krankenversicherung

I. In Europa

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihre Ausbildung zeitweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat ableisten wollen, sind für diese Zeit über ihre inländische Sozialversicherung abgesichert. Um gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger die für den Zeitraum der Entsendung bestehen bleibende Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland dokumentieren zu können, bedarf es eines Nachweises. Dieser Nachweis wird – auf Antrag des Versicherten – durch von der gesetzlichen Krankenversicherung auszugebende Formulare erbracht, die sowohl den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bestätigen, als auch über die nach deutschem Recht zu erbringenden Leistungen informieren. Es ist ratsam, bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, inwiefern Versicherungsschutz für das betreffende Land besteht. Im Übrigen obliegt es den Referendaren selbst, für einen ausreichenden

Versicherungsschutz zu sorgen. Findet – wie meist – das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung, beschränken sich die Leistungen der Krankenkasse auf die Kosten, die bei einer Behandlung im Inland angefallen wären. Da man im Ausland oft als Privatpatient behandelt wird oder in akuten Fällen ein Rücktransport oder eine Überführung erforderlich sein kann, können Zusatzkosten entstehen. Um diese abzudecken, ist der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung sinnvoll.

Bei den Auslandsrankenversicherungen bestehen erhebliche Unterschiede. Diese beziehen sich nicht nur auf das zu zahlende Entgelt, sondern auch auf den Leistungsumfang und eine – oftmals bestehende – Pflicht zur Selbstbeteiligung. Es lohnt sich, verschiedene Angebote zu vergleichen und auch die eigene Krankenkasse um ein Angebot für eine Auslandsrankenversicherung zu bitten. Oft haben z.B. Reiserankenversicherungen auch eine Höchstdauer.

II. Außerhalb Europas

Für Rechtsreferendare, die ihre Ausbildung bis zu 4 Monaten ununterbrochen im außereuropäischen Ausland ableisten wollen, hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Wirkung vom 01.08.2009 mit dem Deutschen Ring, Krankenversicherungsverein a.G. in Hamburg, einen Gruppenvertrag für eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen (Tarif KR 70). Dabei handelt es sich um eine Vollversicherung für eine Aufenthaltsdauer von maximal 4 Monaten. Der Tarif KR 70 gilt auch dann, wenn mehrere außereuropäische Aufenthalte im Ausland mit einer Gesamtdauer von über 4 Monaten vorgesehen sind, diese jedoch nicht ununterbrochen, sondern durch einen Ausbildungsabschnitt im Inland unterbrochen werden. Der Deutsche Ring hat für den Tarif KR 70 bestätigt, dass Versicherungsschutz im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenvertrages auch während eines Erholungsurlaubs besteht, sofern der Urlaub im Ausbildungszeitraum liegt. Dabei ist es für die Auslandsreise-Krankenversicherung unbeachtlich, ob der Urlaub innerhalb oder außerhalb des Ausbildungslandes verbracht wird. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen muss unverzüglich geltend gemacht werden. Weitere Informationen erhältst Du bei der Zuweisung durch das OLG und außerdem auf der [Seite des OLG](#).

Hinweis: Wird eine Zusatzvergütung für die Auslandsstation gezahlt, die zu einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe führt und so hoch ist, dass keine Unterhaltsbeihilfe mehr gezahlt wird, kann man sich mangels sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit in Deutschland nicht krankensichern. Das führt dazu, dass man sich unter Umständen eine Versicherung im Stationsland suchen muss.

G. Sonstige Vorbereitungen

In einer Reihe von Ländern werden bei Vorlage eines internationalen Studentenausweises Preisnachlässe gewährt. Den internationalen Studentenausweis erhältst Du als Referendar für 12,00 € in teilnehmenden Reisebüros. Weitere Informationen über die Vorteile eines internationalen Studentenausweises findest Du unter: <http://www.isic.de>.

Wer die Verwaltungsstation im Ausland verbringt und dementsprechend weder in Schleswig-Holstein noch in einem anderen Bundesland an der Pflicht-AG teilnehmen kann, sollte – ruhig schon mit dem Zuweisungsantrag – um Befreiung von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft nach § 34 Absatz 1 Satz 3 JAVO bitten, damit später beim Examen nicht irgendwelche Bescheinigungen vermisst werden.

Sicherstellen solltest Du vor dem Auslandsaufenthalt außerdem, dass Deine Post Dich bzw. eine

Vertrauensperson in Deutschland erreicht. Dies gilt insbesondere während der Wahlstation wegen der anstehenden mündlichen Prüfung. Die Ergebnisse und auch das (vorläufige) Datum der mündlichen Prüfung können zwar online abgerufen werden, die verbindlichen Ladungen werden aber nach wie vor per Post versendet.

H. Finanzen

Leider kann ein Auslandsaufenthalt – mitunter nicht unerhebliche – Mehrkosten mit sich bringen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein nicht (mehr). Beispielsweise die Robert Bosch Stiftung bietet aber Stipendien für einen Aufenthalt in Japan (<http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/21754.asp>).

Falls Dir weitere Möglichkeiten zu Ohren kommen gib sie bitte an uns weiter (ausland@referendarrat-sh.de). Ein Kaufkraftausgleich oder Trennungsgeld werden nicht gewährt. Aufgrund des finanziellen Mehraufwandes besteht – je nachdem, wie alt Du bist – die Möglichkeit, Kindergeld zu beantragen. Möglicherweise können die Zusatzbelastungen steuerlich berücksichtigt werden (Stichworte „Doppelte Haushaltsführung“, „Werbungskosten“). Bei konkreten Fragen wende Dich bitte an das für Dich zuständige Finanzamt. Einige Finanzämter verlangen beispielsweise einen Nachweis dafür, dass die Kosten nicht vom Arbeitgeber erstattet werden. Eine solche Bestätigung kannst Du von Deinem jeweiligen Sachbearbeiter am OLG erhalten.

Für Flexibilität und Sicherheit im Ausland bietet sich oft eine Kreditkarte an. Einige Banken bieten kostenlose Girokonten an, mit deren Kreditkarten man im Ausland gebührenfrei Bargeld erhält, z.B. www.comdirect.de und www.dkb.de.

I. Literatur und mehr

Es empfiehlt sich, die neuesten Ausgaben der JuS und anderer juristischer Zeitschriften zu durchforsten. Unter "Berichte", "Aufsätze" o.ä. finden sich in jedem Jahrgang Berichte von Referendaren, die ihre Erfahrungen und Tipps für einen Aufenthalt im Ausland weitergeben. Eine Vielzahl von Berichten kannst Du unter der Rubrik "Erfahrungsberichte" nachlesen auf <http://www.jus.beck.de>. Außerdem hat der Verein für Rechtsreferendare in Bayern e.V. ein Heft zur Referendarstation im Ausland herausgebracht. Da es sehr auf die bayerische JAVO ausgerichtet ist es für Schleswig-Holstein nur bedingt verwendbar. Es enthält jedoch neben vielen Adressen auch Muster für Bewerbungen, Lebensläufe u.ä. in verschiedenen Sprachen. Einige der Formulierungsvorschläge sind allerdings mit Vorsicht zu genießen. Es ist auch eine CD-Rom mit Adressen von ausbildungswilligen Stellen im Ausland erhältlich. Das Heft könnt ihr beim Verein unter folgender Adresse für 4,50 EUR plus Porto und Verpackung bestellen:

Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.
c/o Justizausbildungszentrum
Kühbachstr. 1 (Zi. 207)
81543 München
Tel.: 0 89 / 55 43 31
Fax: 0 89 / 62 48 94 92
<http://www.refv.de> (über das Mitteilungsformular)

Hilfreich ist zudem die Zeitschrift "referendar-info". Diese liegt kostenlos im Landgericht Kiel und in diversen Fachbuchhandlungen aus. Sie enthält regelmäßig Erfahrungsberichte, nützliche Adressen (i.d.R. von Rechtsanwälten) und Tipps rund um die Bewerbung. Gegen Portoersatz verschickt der Verlag auch ältere Hefte:

JuraMond Verlag
Agnesstraße 66
80797 München

ebenfalls nützlich: <http://www.marktplatz-recht.de>
(unter Jura für Einsteiger: Auslandsaufenthalt/Tipps und Ziele

EINE BITTE ZUM SCHLUSS:

Nach den vielen Hinweisen unsererseits, warten wir gespannt auf Deine Hinweise, wie wir diesen Leitfaden verbessern (aktualisieren, erweitern,...) können. Solltest Du eine Auslandsstation absolvieren, sende uns bitte deinen Erfahrungsbericht zu. Es geht tatsächlich lediglich um die „Zusendung“, denn das „Verfassen“ eines Erfahrungsberichts wird am Ende der Stationsausbildung in der Regel sowieso von Dir verlangt.

LETZTER HINWEIS:

Alle Informationen auf dieser Homepage und in diesem Leitfaden sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat weder für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, noch für den Inhalt der Links eine Haftung.

Aktualisiert am 07.02.2020 - © Referendarrat SH - Alle Angaben ohne Gewähr!
(Optische Anpassung: Mai 2022)